

Geflügelhaltung und Tierseuchenrecht

Die Geflügelhaltung erfreut sich immer größerer Beliebtheit.

Dabei unterliegt das Halten von Geflügel verschiedenen gesetzlichen Regelungen, die vom Tierhalter berücksichtigt und eingehalten werden müssen.

*In diesem Merkblatt sind nur die Regeln für Hobbyhalter mit **weniger als 100 Tieren** erfasst
Bei Fragen zu größeren Tierbeständen melden Sie sich bitte direkt an Ihr zuständiges Veterinäramt
(s. Kontaktdaten unten).*

Jede Geflügelhaltung, hierzu gehören die Haltung von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen muss bei uns als zuständiges Veterinäramt **gemeldet** werden. Auch die Haltung von Tauben unterliegt dieser Meldepflicht.

Hierbei müssen **folgende Angaben** gemacht werden:

- Angaben zum Tierhalter
- Tierart
- Standort
- Anzahl der gehaltenen Tiere (Jahresdurchschnitt)
- Art der Haltung (Stall, Freiland,...)

Jede Tierhaltung bekommt eine **Registriernummer** zugeteilt.

Pflicht zum Führen eines Bestandsregisters für Geflügel (§2 GefIPestVo):

Wer Geflügel hält, muss ein Register führen. In dieses Register sind unverzüglich einzutragen:

1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels
2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels
(...)
5. im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich die Anzahl und die Kennzeichnung des Geflügels.

Zur Führung eines Bestandsregisters ist auch verpflichtet, wer in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (z. B. Tauben, Papageienvögel, Ziervögel) zu Erwerbszwecken hält.

Das Register bzw. die Aufzeichnungen sind vom Tierhalter 3 Jahre lang aufzubewahren.

Impfpflicht bezüglich Newcastle-Disease (ND):

Hühner und Puten -auch in Kleinsthaltungen- unterliegen der Impfpflicht bezüglich ND. Nähere Informationen erhalten Sie unter dem Stichwort „Newcastle Disease“ auf unserer Homepage und bei Ihrem praktischen Tierarzt.

Geflügelpest

Die Geflügelpest, eine anzeigepflichtige, hochinfektiöse Viruserkrankung, tritt immer wieder in ganz Europa auf. Sie wird sowohl in Tierhaltungen, als auch bei Wildvögeln nachgewiesen.

Zum Schutz vor einer Eintragung in eine Geflügelhaltung gelten **zu jeder Zeit** folgende Bestimmungen (§3 GefIPestVo):

Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

1. *die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,*
2. *die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und*
3. *Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.*

Im Zuge der Bekämpfung dieser Tierseuche kann es immer wieder zu **Aufstellungsgeboten** (§13) kommen. Es ist also schon bei der Planung einer Geflügelhaltung darauf zu achten, dass ein **tierschutzgerechtes Aufstallen** im Falle eines Falles möglich ist.

Hier gibt es nach GeflügelpestVO folgende Möglichkeiten:

1. *in geschlossenen Ställen oder*
2. *unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)*

Um den Ausbruch der Geflügelpest frühzeitig zu erkennen, sind in § 4 (Früherkennung) der GeflügelpestVO folgende Verpflichtungen für den Tierhalter vorgeschrieben:

(1) *Treten innerhalb von **24 Stunden** in einem Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil eines Bestandes Verluste von*

1. ***mindestens drei Tieren** bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder*
2. *mehr als 2 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer **Abnahme der üblichen Legeleistung** oder der **durchschnittlichen Gewichtszunahme** von jeweils **mehr als 5 vom Hundert**, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich **durch einen Tierarzt** das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.*

(2) *Treten in einem Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil eines Bestandes, in dem ausschließlich **Enten und Gänse** gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen*

1. *Verluste von **mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit** der Tiere des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes oder*
2. *eine Abnahme der üblichen **Gewichtszunahme oder Legeleistung** von mehr als 5 vom Hundert ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen **Tierarzt** das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.*

Zu den **allgemeinen Pflichten** eines jeden Tierhalters gehören die Einhaltung von **allgemeinen Hygienemaßnahmen**, die regelmäßige **Reinigung und Desinfektion** von Stall, Auslauf und genutzten Gerätschaften, sowie die **regelmäßige Kontrolle und Versorgung** der Tiere.

Insbesondere bei der Haltung von lebensmittelliefernden Tieren muss der Tierhalter hier Verantwortung zeigen und eine hohe Sorgfaltspflicht walten lassen.

Gesetzliche Grundlagen

- *Tiergesundheitsgesetz-(TierGesG)*
- *die Viehverkehrsverordnung (ViehVVo)*
- *die Geflügelpestverordnung (GeflügelpestVO) (aktuelle Fassung)*
- *Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (in der Fassung von 2005)*